



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 18,00 Euro beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- 1. Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“ - Verfahrens - Nr. 3003 Q Seite 2

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Burger Hofbrennerei“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald) Seite 4

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung Seite 4
- Widmungsverfügung Seite 4

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ab 01.01.2013 im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wasser- und Bodenverband informiert über Baumfällarbeiten Seite 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 5
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 5

Service

- Bürger Wappen - Nutzung neu geregelt Seite 5
- LWG informiert: Trinkwasserpreise steigen Seite 6
- Informationen zu Glascontainer-Standorten im Amtsbereich Seite 6
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 6
- Buchtipp der Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ Seite 7
- Landesbetrieb Forst Brandenburg: Revierförsterei Burg Seite 7
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 7
- Kontakte im Amt Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 14. September 2007 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“ Verfahrens - Nr. 3003 Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Oder Spree

Stadt Friedland

Gemarkung Pieskow, Flur 1

Flur	Flurstücke
1	327, 368, 379, 380, 382

Gemarkung Schadow, Flur 1

Flur	Flurstücke
1	134, 135, 136, 165, 166, 167, 215, 216, 217, 223, 301, 321, 359, 362, 364, 366, 368

Landkreis Dahme-Spreewald

Stadt Lieberose

Gemarkung Goschen, Flur 3

Flur	Flurstücke
3	72

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt 5,2564 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Landkreis Oder Spree

Stadt Friedland

Gemarkung Pieskow, Flure 1 und 2

Flur	Flurstücke
1	367, 371, 372, 374, 375, 378
2	81, 84, 85

Gemarkung Schadow, Flur 1

Flur	Flurstücke
1	352, 353, 355

Landkreis Dahme-Spreewald

Stadt Lieberose

Gemarkung Goschen, Flure 1, 2 und 3

Flur	Flurstücke
1	72, 85, 87
2	95, 96, 99
3	112, 116, 117

Gemeinde Schwielochsee

Gemarkung Speichrow, Flur 1

Flur	Flurstücke
1	464, 466

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 33,5506 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 1.125 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gekennzeichnet.

2. Änderung von Ziffer 8., Gründe

Die Gründe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens werden um folgenden Absatz ergänzt:

Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit es der Zweck der Bodenordnung erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden.

Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und damit der ländlichen Entwicklung können umgesetzt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland**

in der **Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose**

in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche

Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose

Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow

Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schloßstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Dienstsitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 (Zimmer 125), 15517 Fürstenwalde

aus.

4. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Östlicher Schwielochsee.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insofern aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so

können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG⁴/§ 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 1. Änderungsbeschlusses.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 11. Dezember 2012

im Auftrag

gez. Friedrichs

Ulrike Friedrichs

Regionalteamleiterin Bodenordnung

- Siegel -

Anlage: Gebietskarte - ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser Öffentlichen Bekanntmachung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr.28, S.1)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. S. 1149)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

Gemeinde Burg (Spreewald)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Burger Hofbrennerei“ mit Begründung und Umweltbericht in Burg (Spreewald)

Die Gemeindevertretung Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 die Aufstellung, Billigung und Offenlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Burger Hofbrennerei“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 17.01.2013 bis 19.02.2013

in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu folgenden Zeiten

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

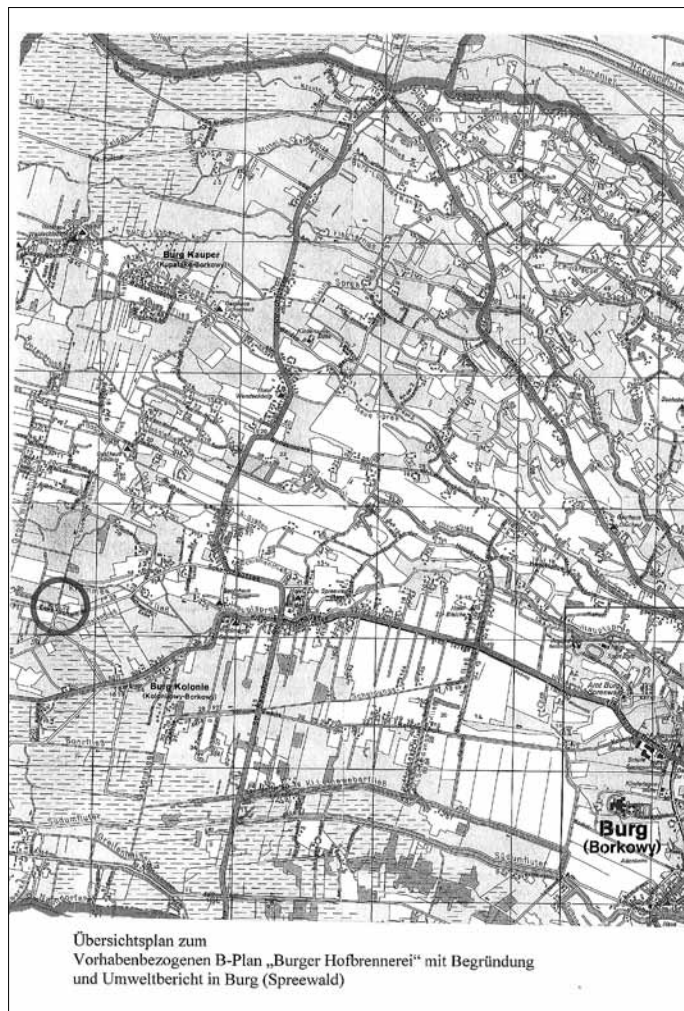
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Burg (Spreewald), 17.12.2012
gez. *Ulrich Noack*
Amtdirektor

-Siegel-

Anlage: Übersichtsplan



Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), und der Verordnung über die Straßenverzeichnisse für Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (Straßenverzeichnisverordnung StrVerzV) vom 29. Juli 1994 (GVBl. II S. 692), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 242), hat die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 eine Straßenumbenennung beschlossen:

Der Abzweig der „Dorfstraße“ (Hausnummern 82 - 88) im OT Schmogrow der Gemeinde Schmogrow-Fehrow von der Einmündung bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 559 der Flur 2 in der Gemarkung Schmogrow erhält die Straßenbezeichnung

Nugl (sorbisch/wendisch für „Winkel“).

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 20.12.2012
gez. i. V. *Petra Krautz*
Ulrich Noack
Amtdirektor

(Siegel)

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 218) erhält der Abzweig der „Dorfstraße“ (Hausnummern 82 - 88) im OT Schmogrow der Gemeinde Schmogrow-Fehrow mit dem Straßennamen

„Nugl“

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den Gemeingebrauch ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche wird nach § 3 Abs. 4 BbgStrG in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Schmogrow-Fehrow.

Der Verwaltungsakt, der Lageplan mit genauer Begrenzung der Verkehrsfläche sowie Auszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Angaben über die Gemarkung, Flur und Flurstücke können im Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung, Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) während der Dienststunden im Zimmer 2.05 eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtdirektor des Amtes

Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 20.12.2012
gez. Ulrich Noack
Amtsdirektor

-Siegel-

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ab 01.01.2013 im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)

Die Durchführung der mobilen Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) wurde neu ausgeschrieben und im Ergebnis der Angebotsauswertung hat die Firma Schuster Entsorgung den Zuschlag erhalten.

Seit dem 01.01.2013 ist jeder Eigentümer oder Nutzer einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) verpflichtet, die mobile Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben durch die Firma Schuster Entsorgung vornehmen zu lassen. Zur Durchführung der mobilen Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube mindestens 7 Tage vor Abfuhr bei der

Schuster Entsorgung
Ruhlsdorfer Straße 8

14947 Nuthe-Urstromtal/OT Woltersdorf

in der Zeit von: Montag - Freitag, 6.00 - 18.00 Uhr

über Telefon: 03371/619990 oder

über Fax: 03371/6199919 oder

über E-Mail: kontakt@schuster-entsorgung.de

anzumelden und der Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Die Entsorgung erfolgt jeweils:

Montag - Freitag, 6.00 - 20.00 Uhr

Bestehende Daueraufträge mit dem derzeit beauftragten Unternehmen, dem Dienstleistungsbetrieb Barufke, endeten zum 31.12.2012 und sind bei Bedarf ab 01.01.2013 mit der Firma Schuster Entsorgung erneut zu vereinbaren.

In Ausnahme- und Havariefällen ist die Anmeldung bzw. Entsorgung auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich.

gez. Ulrich Noack
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen

Wasser- und Bodenverband informiert über Baumfällarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beabsichtigt im Auftrag des Landesumweltamtes Brandenburg die Fällung von kranken und gefährdeten Bäumen an schiffbaren Landesgewässern im Landkreis Spree-Neiße.

Die Bäume wurden bereits im Sommer 2012 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gekennzeichnet.

Die Fällung erfolgt im Zeitraum Januar - Februar 2013 an folgenden Wasserläufen:

Burg-Lübbener-Kanal	Kleine Spree	Stauensfließ
Bartelsfließ	Krummes Fließ	Südumfluter
Fischerfließ	Krautfließ	Weidenfließ

Große Wildbahn	Mittelkanal	Weidengraben
Greifenhainer Fließ	Neue Wildbahn	
Großes Fließ	Ostgraben	
Kälbergraben	Rohrkanal	
Kleines Leineweberfließ	Scheidungsfließ	
Kleines Scheidungsfließ	Spree	

Auskünfte erteilt Verbandstechnikerin Frau Möbus unter Tel. 035433/592612.
gez. Schloddarick
Geschäftsführer

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Briesen

Sitzung am 17.12.2012

Öffentlicher Teil:

01/12/22: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Mauer auf dem Grundstück Flurstück 816 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen

Nichtöffentlicher Teil:

01/12/23: Zustimmung zur Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss

Mittwoch, 09.01.2013

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Dienstag, 15.01.2013

Bau- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Montag, 21.01.2013

Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Amtsverwaltung

Mittwoch, 23.01.2013

Gemeindevertretung Burg: 19:00 Uhr, noch offen

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spree-wald.de

Service

Bürger Wappen - Nutzung neu geregelt

Wie bekannt, führt die Gemeinde Burg (Spreewald) ein Wappen und eine Flagge. Die Gemeindevertretung hat jetzt für die Nutzung dieser Hoheitszeichen, insbesondere durch Dritte, eine Satzung erlassen. Sie war im Amtsblatt vom 7. November 2012 veröffentlicht.

In dieser Satzung sind u. a. das Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie die Gebühren für die Nutzung von Wappen und Flagge geregelt. **In diesem Zusammenhang sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 alle bisher erteilten Genehmigungen automatisch am 31. Dezember 2013 erlöscht.**

Wer das Wappen darüber hinaus weiter nutzen möchte, wird gebeten, dies rechtzeitig zu beantragen.

Gleiches gilt in Fällen, in denen das Wappen bereits genutzt wird, ohne dass dafür eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erteilt wurde. Nicht immer ist der Gemeinde eine solche Nutzung bekannt gegeben worden! Hier wird auf § 6 Abs. 2 verwiesen.

Hinzuweisen ist auch darauf, wer künftig die Nutzung von Wappen bzw. Flagge genehmigt:

- * Handelt es sich um eine nichtgewerbliche oder nichtkommerzielle Nutzung, erfolgt die Genehmigung durch den Amtsdirektor.
- * Die Entscheidung über die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung und über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr trifft der Hauptausschuss.

Wer eine Nutzung beantragen möchte, findet das entsprechende Formular auf www.amt-burg-spreewald.de.

Eine Verwendung von Wappen und Flagge zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ist ausgeschlossen.

Eine Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für die Nut-

zung des Wappens auf Siegeln, Stempeln, Briefbögen u. Ä. sowie in Internetpräsentationen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen, Institutionen usw., ferner für die Nutzung auf Speisekarten, Veranstaltungshinweisen, Programmheften, für Vereinsabzeichen, Wimpel, Uniformen, Sportkleidung u. Ä. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

Und selbstverständlich gilt, dass das Wappen von jedermann gebührenfrei zu wissenschaftlichen Zwecken und zum Zweck des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung verwendet werden kann.

C. Neumann
 Amtsleiter Haupt- und Ordnungsverwaltung

LWG informiert:

Trinkwasserpreise steigen

Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG hat zum 1. Januar 2013 den Preis für 1 m³ Trinkwasser um 4 Cent auf 1,24 €/m³ (Brutto) (seit 2007: 1,20 €/m³ [Brutto]) angehoben. Für einen dreiköpfigen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von insgesamt 90 m³ ergeben sich daraus Mehrkosten von etwa 3,60 € pro Jahr.

In den vergangenen Jahren musste das Unternehmen zunehmend einen Mengenrückgang beim Trinkwasser bilanzieren. Gleichzeitig stiegen gerade die Kosten für Material, Treibstoffe und Elektroenergie stark an, was Mehrkosten von 1,5 Cent je Kubikmeter Trinkwasser verursachte. Dazu kam noch der Anstieg der Umlage für das Erneuerbare-Energien-Gesetz, der bei der LWG im Vergleich zum Jahr 2007 zu weiteren Mehrkosten von 2,5 Cent führt.

Deshalb sieht sich der Wasserversorger gezwungen, eine Anpassung im moderaten Rahmen für die Kunden vorzunehmen.

**Notfalldienst
 für das Amt Burg (Spreewald)**

Telefon: **116 117**
 (bundesweit gültig)

Die nächste Ausgabe
 erscheint am

Mittwoch, dem 6. Februar 2013

Annahmeschluss für redaktionelle
 Beiträge und Anzeigen ist

Freitag, der 25. Januar 2013

	Nettopreis	Bruttopreis (incl. 7 % Ust.)
I. Mengenpreis (neu)		
pro m ³	1,16 EUR	1,24 EUR
II. Grundpreis (unverändert)		
a) für Wohnbebauungen pro Monat je Wohnungseinheit	6,35 EUR	6,79 €
b) für Industrie/ Gewerbe/ Sonstiges auf der Basis der Wasserzählergröße je Monat:		
WZ Qn 2,5/ Q ₃ = 4 m ³ /h	16,00 EUR	17,12 EUR
WZ Qn 6,0/ Q ₃ = 10 m ³ /h	38,40 EUR	41,09 EUR
WZ Qn 10/ Q ₃ = 16 m ³ /h	64,00 EUR	68,48 EUR
WZ DN 50	96,00 EUR	102,72 EUR
WZ DN 80	256,00 EUR	273,92 EUR
WZ DN 100	384,00 EUR	410,88 EUR
WZ DN 150	960,00 EUR	1.027,20 EUR

Die Grundpreiserhebung erfolgt für Wohnbebauungen nach der Anzahl der Wohnungseinheiten und für überwiegend gewerbliche oder sonstige Anschlüsse differenziert nach der Wasserzählergröße.

**Informationen zu Glascontainer-Standorten
 im Amtsbereich**

Der Glascontainer in der **Gemeinde Briesen** steht ab sofort am Grundstück Guhrower Straße 4. Wegen geringer Auslastung wird der Glascontainer an der Feuerwehr **Burg Kauper** beräumt. Die Einwohner werden gebeten, die Container im Weidenweg bzw. an der Feuerwehr Burg Kolonie zu nutzen.

**Die
Spreewaldbibliothek
„Mina Witkojc“
empfiehlt**



**Dieter Moor
Lieber einmal mehr
als mehrmals weniger**



„Frisches aus der arschlochfreien Zone“:
In dem von unbeugsamen Brandenburgern
bevölkerten Dörfchen Amerika scheint sich
alle zum Guten gefügt zu haben:

Die alpenländischen Aliens, die Moors, sind in die Gemein-
schaft der Einheimischen aufgenommen und die anfäng-
lichen Probleme um den Hof gelöst. Doch da gibt der geliebte
Hürlimann-Traktor den Geist auf, und auf einmal steht nicht
nur der häusliche Friede, sondern auch die Ehre des Neubau-
ern auf dem Spiel. Helfen kann nur Hürli-Gott Jakob aus der
Schweiz, auch wenn Bauer Müsebeck, Teddy und Krüpki so
ihre Zweifel haben ...

**Mitch Albom
Damit ihr mich nicht vergesst**



Mitch Albom ist überrascht, als Albert Le-
wis, der betagte Rabbi seiner Heimatge-
meinde, ihn bittet, bei seinem Tod die Trau-
erede zu halten.

Er versteht nicht, weshalb der Rabbi ihn dafür ausgewählt
hat, denn den Bezug zum Glauben hat er schon lange verlo-
ren. Schließlich willigt er unter der Bedingung ein, den Rab-
bi besser kennenlernen zu dürfen. Zur gleichen Zeit trifft er
auf Henry Covington, einem Pastor mit einer völlig anderen
Glaubensgeschichte als der des Rabbi. Diese beiden Männer
lehren Mitch Albom, die Welt und den Glauben mit neuen und
ganz anderen Augen zu sehen.

**Cédric Bannel
Das Kabul-Komplott**

Inmitten von Gewalt und Korruption glaubt Kommissar Osa-
ma Kandar in Kabul an Anstand und Ehrbarkeit. Als man die
Leiche des Geschäftsmannes Wadi Wali findet, deutet alles
auf Selbstmord hin. Doch Kandar hat Zweifel. Gegen die
Anweisung des Ministeriums beginnt er, auf eigene Faust zu
ermitteln. Zur gleichen Zeit ist Topagent Nick Snee in Bern
auf der Suche nach einem Unbekannten, der offenbar über
brisante Informationen verfügt. Die Spur führt nach Afghanis-
tan. Gemeinsam stürzen sich Snee und Kandar in gefährliche
Nachforschungen, die sie plötzlich zu Gejagten macht.

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“
Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
Tel. 035603 - 549

Mo & Mi 09.00 - 12.00 Uhr
Di & Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 6,50 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler): 3 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Revierförsterei Burg

Revierförster: Martin Kahl
Ort: Revierförsterei Burg, Aue 100a (Forsthaus),
03185 Drachhausen
Telefon: Tel. 035609 - 709810 oder 0172 3143536
E-Mail: Martin.Kahl@AFFLN.Brandenburg.de

Leistungen: Informationen zu Rechten und Pflichten der
Waldbesitzer und Unterstützung bei der Bewirtschaftung ihrer
Waldflächen, z. B. Hilfestellung bei der Beantragung von För-
dermitteln (Waldumbau, Geschäftsführung FBG, vorbeugender
Waldbrandschutz), bei der Durchforstung, Jungbestandspflege,
Aufforstung

**Sprechstunden der ehrenamtlichen
Bürgermeister und Ortsvorsteher**

Briesen

Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a, Tel. 035606/40494
dienstags 18.30 bis 19.30 Uhr

Burg (Spreewald)

Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603/68228
dienstags 15.00 bis 18.00 Uhr

Ortsbeirat Müschen

Sportlerheim, Am Sportplatz, Tel. 035603/60146
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Dissen-Striesow

Ortsteil Dissen (Bürgermeister)
Heimatmuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603/235
donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Striesow (Ortsvorsteher)

Dorfau 3, Tel. 035606/42794
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16.30 bis 18.00 Uhr

Guhrow

Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606/254
Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 15.00 bis 17.00 Uhr

Schmogrow-Fehrow

Ortsteil Fehrow
Gemeinderaum in der Begegnungsstätte „Male my?ki“ Fehrow,
Tel. 035606/206

Bürgermeister (Tel. 035606/40041):
Jeden 1. Montag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsvorsteher (Tel. 035606/358):
Jeden 3. Montag im Monat 16.30 bis 18.30 Uhr

Ortsteil Schmogrow

Gemeinderaum „Alte Schule“ Schmogrow, Tel. 035603/750600

Bürgermeister (Tel. 035606/40041):
Jeden 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Ortsvorsteher (Tel. 035603/13071):
Jeden 1. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Individuelle Termine können jederzeit telefonisch vereinbart wer-
den.

Werben

Bürgermeisterbüro, vorübergehend im Feuerwehrgerätehaus
montags 17:00 bis 18.00 Uhr

Kontakte im Amt

Postanschrift

Am Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
Tel. 035603 682 -0
E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

Amt Burg (Spreewald)

Amtsleiter Ulrich Noack
Sekretariat Amtsdirektor Cornelia Niedan

Tel.-Nr.
682-11
682-11

Mitarbeiter Wirtschaftsförderung, Sven Tischer
(Besucheradresse: Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12 b)

682-66

Amt I - Haupt- und Ordnungsverwaltung

Amtsleiter Christoph Neumann

682-12

Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten

Sachgebietsleiterin, Susanne Ragotzky
Leiter Bürgerbüro/Standesamt, Volker Tanz
Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten,
Jörg Wöltche
Bürgerbüro, Sylvia Schmidt
Bürgerbüro Lysann Ryback, Sylke Linke
Standesamt, Monika Troppa
Brandschutz, Sandra Schenker
Bestattungswesen/ Fundbüro, Petra Matschenz

682-39

682-30

682-31

682-35

682-26

682-36

682-32

682-37

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

Sachgebietsleiter, Christoph Neumann
Zentrale Verwaltung,
Dietlind Selka
Christel Zachow
Personal, Steffi Balting
Schule/Kultur/Sport/Archiv, Tina Kalleske
Kita/Jugend, Bettina Gardy
ADV, Margit Hoffmann
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst
Kerstin Möbes

682-12

682-13

682-16

682-14

682-15

682-34

682-23

682-47

Amt II Finanzverwaltung

Amtsleiterin, Petra Krautz
Finanzbuchhaltung,
Nicole Ruhstein, Julia Janke
Patricia Reichenbach
Kämmereiaufgaben,
Renate Kulla
Steuern, Margot Smeth/Elvira Noack/Renate Radenz
Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung,
Juliane Schulze
Sachbearbeiterin BgA, Ina Mettner

682-29

682-20

682-18

682-18

682-21

682-27

682-27

Amt III Bauverwaltung

Amtsleiterin, Antje Swars
Sekretariat, Silvia Joppek
Tiefbau, Bernd Tscherner
Straßenausbaubeiträge, Hausnummernvergabe,
Christin Steffner
Liegenschaften, Petra Alexander
Gebäudemanagement,
Jörn Rademacher
Widmar Gerth

682-43

682-42

682-44

682-46

682-45

682-48

682-40

Bauhof

Leiter, Dietmar Linke

189396

Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ)

Haus der Begegnung, Am Bahndamm 12b
Benito Kanzler
Katrin Ragotzky

682-17

682-67

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag

8:30 bis 12:00 Uhr

13.30 bis 18:00 Uhr

Donnerstag

8:30 bis 12:00 Uhr

13:30 bis 16:30 Uhr